

1. Haben wir Zeit für Gott? – 2. STATUT des kirchlichen Rechtsträgers – „röm.-kath. Bistum St. Pölten“ (Bistum St. Pölten) – 3. Statut der Kirchenmusikkommission der Diözese St. Pölten – 4. Statut der Diözesankommission für den Ständigen Diakonat – 5. Richtlinien für die Fortbildung der Ständigen Diakone in der Diözese St. Pölten – 6. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2020 – 7. Ansuchen um personelle Veränderungen – 8. Priesterstudententagung – 9. Generalvisitationen 2020 – 10. Festakademie zu Ehren des hl. Thomas von Aquin – 11. Sonntag des Wortes Gottes am 3. Sonntag im Jahreskreis - Jahre der Bibel – 12. Diözese St. Pölten: Information Logo- und Homepagerelaunch 2020 – 13. Information Filmprojekt über Bischof Memelauer – 14. Laudate Dominum – 15. Diözesannachrichten

Haben wir Zeit für Gott?

Der Advent stimmt uns ein auf das Kommen unseres Gottes im Kind von Betlehem. Wir leben in einer Gesellschaft, in der wir die Dinge eher vorausplanen als auf uns zukommen lassen. Unsere Gesellschaft ist verplant und organisiert – da können wir uns selbst gar nicht ausnehmen. Und doch: Gott lässt sich nicht einplanen, organisieren, vorausberechnen, weil er in sich eine einzige Überraschung für uns Menschen ist. Er kommt. Mit Gott darf man jederzeit im Alltag rechnen, so wie er einfach da war, damals, im Stall, in Betlehem, in dieser einen Nacht. Wird uns der Advent sensibel und empfindsam machen, dass Gott im Kommen ist? Er möchte uns überraschen mit seinem Dasein, oft ohne Voranmeldung, ohne telefonische Vereinbarung. Er ist einfach da. Ich lade Sie ein, auf das Kommen Gottes in ihrem Alltag zu achten und einander davon zu erzählen, wie gut uns Gott bisher schon getan hat.

Wir leben in einer gott-erfüllten Zeit. Dies nehmen wir aber manchmal nicht wahr, weil diese Erfahrung vom Geplanten, Terminisierten, Organisierten zugedeckt ist. Oft ist es um uns herum so laut, dass wir die Stimme Gottes nicht mehr hören. Mehr noch: Wir leben Kirche zunehmend in Sitzungen, in Strukturen, geplant, termingerecht, amtlich: haben wir überhaupt Zeit für das Wort, für die Not, für die Begegnung, für die Überraschung, Gott zu begegnen im Menschen, der uns gegenüber ist? Drohen wir nicht zu ersticken in Strukturfragen, während die Menschen Gott suchen?

Zu Weihnachten bekommt die Liebe Gottes im Kind von Betlehem ein Gesicht. Dieses Kind zeigt der Menschheit, dass Menschsein weder berechenbar noch berechnend ist. Menschsein bedeutet vielmehr, bedingungslos geliebt zu sein von einem Gott, der selber das Gesicht seines Kindes trägt und das Risiko der menschlichen Verletzlichkeit eingeht. Die Zusage der bedingungslosen Liebe, vor jeder Leistung, trotz jeder Schuld, ist Gottes Geschenk an die Menschheit. Die Feier des Heiligen Abends zählt zu den besonderen Erfahrungen im Leben, die sich tief in der Seele und im Herzen einschreiben.

Oft werden wir dieser Tage gefragt, was denn heuer „das Besondere“ an Weihnachten sei, was denn heuer außergewöhnlich daran wäre - als wäre Weihnachtene




Foto: pikabay.com

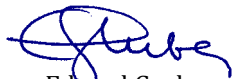
in beliebiges Fest im Kalender, das mit Bedeutung erst aufgeladen werden müsste. Dabei kann die Antwort keine andere sein als alle anderen Jahre. Die Menschwerdung Gottes ist das Besondere, das Außergewöhnliche, das Berührende: dass wir uns erneut und auch dieses Jahr ganz auf die Ankunft unseres Gottes einlassen, dass wir unser Leben und unser Herz bereitmachen, dass wir uns anrühren lassen von der so kleinen und doch sprengend großen Erzählung, als Maria und Josef Schutz in einem Stall suchten und Jesus geboren werden konnte. Und so wie Gott uns im Advent Zeit gibt, uns auf Seine Menschwerdung vorzubereiten, gibt Er uns Zeit, wie den Königen und Hirten, Ihn im menschengewordenen Jesus Christus auch wirklich zu finden – in der Krippe, im Stall, in unserem Leben.

Geben wir Gott in unserem Leben Raum, uns überraschen zu können. Mit dieser Hoffnung wünschen wir Ihnen einen Advent als Zeit des Bereitmachens und ein gesegnetes und fröhliches Weihnachtsfest.

In Verbundenheit

+ 
Alois Schwarz
Bischof

Anton Leichtfried
Weihbischof


Eduard Gruber
Generalvikar

Der Bischof der Diözese St. Pölten erlässt hinsichtlich des Bistums der Diözese St. Pölten (Mensalgut) nachstehendes

STATUT des kirchlichen Rechtsträgers „röm.-kath. Bistum St. Pölten“ (Bistum St. Pölten)

I. Allgemeines

(1) Das Bistum dient der Sicherstellung des Unterhalts des Bischofs der Diözese St. Pölten. Die Verwaltung und die innere Organisation des Bistums St. Pölten kann durch den jeweiligen Bischof geregelt werden.

(2) Das Vermögen des Bistums St. Pölten besteht zum Zeitpunkt der Erlassung des vorliegenden Statuts aus jenen Bestandteilen, die in einem separaten Inventar erfasst sind, das Bestandteil dieses Statutes ist.

(3) Der gegenwärtige Bischof von St. Pölten, Dr. Alois Schwarz, im Folgenden auch Diözesanbischof genannt, erlässt das vorliegende Statut. Durch das vorliegende Statut werden alle bisherigen Verfügungen aufgehoben. Das vorliegende Statut tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(4) Das vorliegende Statut steht im Einklang mit dem kanonischen Recht, insbesondere dem Codex Iuris Canonici, und den Verfügungen des Heiligen Stuhls und ist nach dem Codex Iuris Canonici und den Verfügungen des Heiligen Stuhls auszulegen.

II. Rechtliche Einordnung

(1) Das Bistum St. Pölten stellt als mensa episcopalis das bischöfliche Mensalgut dar. Das Bistum St. Pölten ist eine öffentlich-juristische Person des Kirchenrechts, die gemäß Art. II des Konkordats 1933 Rechtspersönlichkeit auch im staatlichen Bereich und öffentlich-rechtliche Stellung genießt.

(2) Im CIC 1983 finden sich Regelungen für die mensa episcopalis nicht mehr; das Bistum St. Pölten als mensa episcopalis besteht gemäß c. 3 und c. 4 CIC in Zusammenhang mit dem Konkordat 1933 weiter.

(3) Ordinarius des Bistums St. Pölten ist der Diözesanbischof. Dieser erlässt als zuständige kirchliche Autorität gemäß c. 94 f CIC das vorliegende Statut.

III. Vermögen

Das röm.-kath. Bistum St. Pölten ist als öffentlich-kirchliche Rechtsperson und Rechtsperson nach staatlichem Recht als Körperschaft öffentlichen Rechts Träger von Rechten und Pflichten. Sofern im vorliegenden Statut vom Bistum St. Pölten die Rede ist, sind darunter sämtliche dem Bistum bücherlich und außerbücherlich nach staatlichem Recht zugeordnete Vermögensmassen sowie derzeit

bestehende und hinkünftig begründete Rechte und Pflichten, aus welchen Rechtstiteln immer, zu verstehen. Das Vermögen des Bistums St. Pölten ist Kirchenvermögen.

IV. Laufzeit

Das Statut tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt bis zu einer Aufhebung oder Änderung durch den jeweiligen Diözesanbischof. Eine Sedisvakanz berührt den Bestand des Bistums St. Pölten nicht.

V. Zweck

(1) Das Bistum St. Pölten dient dem Diözesanbischof als Mensalgut und stellt seine Haushaltung sicher. Das Bistum St. Pölten erwirtschaftet seine Erträge aus dem ihm zugeordneten Vermögen.

(2) Der Diözesanbischof ist berechtigt, Vermögenserträge (Superflua) entweder dem Vermögen zuzuführen oder sie kirchlichen Zwecken zuzuführen, soweit sie nicht für die Haushaltsführung des Diözesanbischofs benötigt werden.

VI. Verwaltung

(1) Die Verwaltung des Bistums St. Pölten erfolgt durch den jeweiligen Diözesanbischof von St. Pölten, der in allen Angelegenheiten der ordentlichen oder außerordentlichen Verwaltung einschließlich von Veräußerungen die Entscheidung trifft. Bei Veräußerungen und Akten der außerordentlichen Verwaltung hat der Diözesanbischof zuvor die Zustimmung des Wirtschaftsrats der Diözese St. Pölten einzuholen. Soweit das kanonische Recht dies bestimmt, ist bei Überschreiten der Obergrenze gemäß c. 1292 CIC und bei der Veräußerung von Sachen im Sinne von c. 1292 CIC die Genehmigung des Heiligen Stuhls einzuholen.

(2) Der Bischof von St. Pölten kann mit Maßnahmen der Geschäftsführung Organe, Dienstnehmer und Bevollmächtigte der Diözese St. Pölten oder Dritte im Einzelfall oder generell beauftragen. Diesfalls hat der Diözesanbischof eine Vollmacht für den Einzelfall oder generell auszustellen.

(3) Das Verwaltungsorgan des Bistums St. Pölten ist die Verwaltung der Diözese St. Pölten; der Diözesanbischof ist jedoch berechtigt, jederzeit einen gesonderten Verwalter des Bistums St. Pölten zu bestellen.

VII. Wirtschaftsrat

(1) Es wird kein gesonderter Wirtschaftsrat des Bistums St. Pölten installiert.

(2) Zum Wirtschaftsrat des Bistums St. Pölten wird der Wirtschaftsrat der Diözese St. Pölten bestellt.

VIII. Haushaltsplan, Bilanz und Wirtschaftsprüfung

(1) Jährlich ist im Vorhinein ein Haushaltsplan zu erstellen, der der Genehmigung durch den Diözesanbischof und den Wirtschaftsrat bedarf.

(2) Innerhalb von vier Monaten nach Ende eines Kalenderjahres ist eine Bilanz des Bistums St. Pölten zu erstellen, die der Genehmigung durch den Diözesanbischof und den Wirtschaftsrat bedarf.

(3) Die Bilanz ist nach Genehmigung durch den Diözesanbischof, aber vor Genehmigung durch den Wirtschaftsrat durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, wenn der Wirtschaftsrat dies verlangt.

(4) Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers erfolgt durch den Diözesanbischof und bedarf der Zustimmung des Wirtschaftsrats.

IX. Akte der außerordentlichen Verwaltung

Als Akte der außerordentlichen Verwaltung, welche der Zustimmung des Wirtschaftsrats vor der Genehmigung durch den Diözesanbischof bedürfen, werden durch das kanonische Recht bestimmt.

X. Schlussbestimmungen

(1) Während einer Sedisvakanz sind Entscheidungen, welcher der Zustimmung des Diözesanbischofs bedürfen, zu unterlassen, außer es sind die Maßnahmen durch den Haushaltsplan gedeckt und werden vom Diözesanadministrator genehmigt.

(2) Bei Eintritt einer Sedisvakanz werden die Rechte des Diözesanbischofs in unaufschiebbaren Angelegenheiten vom Diözesanadministrator wahrgenommen.

(3) Soweit ein eigener Bistumsverwalter bestellt ist, bleibt dieser in seiner Funktion auch während der Sedisvakanz, bestellt.

St. Pölten, am 30.9.2019
Zl.O-920/19

+Alois Schwarz
Diözesanbischof von St. Pölten

3. Statut der Kirchenmusikkommission der Diözese St. Pölten

Präambel

Mit 1. Jänner 1946 wurde von Bischof Michael Memelauer die Diözesan-Kommission für Kirchenmusik errichtet, die 1966 von Bischof Dr. Franz Žak als Kommission für Kirchenmusik im Sinne von Art. 45 der Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils konstituiert und 2001 von Bischof Dr. Kurt Krenn adaptiert (Diözesanblatt Nr. 4/2001 vom 15. April 2001) wurde. Den geänderten Umständen entsprechend erhält die Diözesane Kirchenmusikkommission nun folgendes Statut:

I. Aufgaben

1. Die Kirchenmusikkommission (im folgenden kurz „Kommission“) berät und unterstützt den Diözesanbischof in Fragen der Kirchenmusik.

2. Sie beobachtet und studiert die Entwicklung der Kirchenmusik, sie empfiehlt Maßnahmen der Unterstützung für kirchenmusikalische Dienste in der Diözese (z. B. Organist, Chorleiter, Kantor) .
3. Die Kommission berät das Kirchenmusikreferat bei der Erstellung des Fortbildungsprogrammes sowie in auftretenden aktuellen Fragen.

II. Mitglieder

1. Die Kommission besteht aus amtlichen, ernannten und kooptierten Mitgliedern.

a. Amtliche Mitglieder sind:

1. Referenten im Referat Kirchenmusik. Der Leiter des Kirchenmusikreferates ist der geschäftsführende Vorsitzende der Kommission.
2. Domkapellmeister oder ein Vertreter der Dommusik
3. Direktor des Diözesankonservatoriums für Kirchenmusik der Diözese St. Pölten oder ein Vertreter
4. Referent für Orgeln oder ein Mitglied der Orgelkommission
5. Referent für Glocken oder ein Mitglied der Glockenkommission
6. Geschäftsführender Vorsitzender der Liturgiekommission der Diözese St. Pölten oder ein Vertreter

b. Ernante Mitglieder sind:

7. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende
8. Ein Musikschulleiter aus dem Diözesangebiet
Die ernannten Mitglieder werden auf Vorschlag des Kirchenmusikreferats vom Diözesanbischof ernannt.

c. Kooptierte Mitglieder

Nach der Konstituierung der Kommission durch die amtlichen und ernannten Mitglieder können weitere Mitglieder kooptiert werden, nach Möglichkeit aus folgenden Tätigkeitsfeldern:

9. Ein Pfarrer
10. Ein Pastoralassistent
11. Ein junger Kirchenmusiker (Organist, Chorleiter oder Kantor)
12. Ein erfahrener Kirchenmusiker (Organist, Chorleiter oder Kantor)

Diese werden nach Beratung in der Kommission vorgeschlagen und vom Diözesanbischof bestätigt. Die Zahl der kooptierten Mitglieder darf fünf nicht überschreiten.

2. Die Funktionsperiode der Kommission beträgt fünf Jahre, wobei die Funktionsperiode jedenfalls bis zur Konstituierung einer neu ernannten Kommission weiter andauert.

Wiederbestellung der kooptierten und ernannten Mitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die restliche Funktionsperiode der Kommission ein neues Mitglied zu bestellen.

3. Die Kommission kann für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

III. Organe

1. Die Kommission steht unter der Leitung des Diözesanbischofs. Er wird durch den Vorsitzenden vertreten.

2. Der geschäftsführende Vorsitzende beruft die konstituierende Sitzung der Kommission ein.
3. Schriftführer ist der Sekretär im Kirchenmusikreferat.

IV. Arbeitsweise

1. Die Kirchenmusikkommission tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.
2. Die Kommission ist spätestens zwei Wochen vor der Sitzung vom geschäftsführenden Vorsitzenden schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Außerordentliche Sitzungen der Kommission sind einzuberufen, wenn dies der Vorsitzende oder mindestens sieben Mitglieder verlangen.
4. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht gegeben, so ist nach Ablauf von 15 Minuten die Kommission jedenfalls beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen.
6. Ein Beschluss der Kommission braucht eine absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse der Kommission werden dem Diözesanbischof vorgelegt und erhalten erst durch seine Bestätigung diözesane Rechtswirksamkeit.
7. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit:
 - a. Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten, welche erst zu Beginn der Sitzung beantragt werden;
 - b. Antrag auf Änderungen des Statuts.
8. Die sekretariellen Arbeiten der Kommission, die Protokollführung und die Durchführung der Beschlüsse obliegen dem Kirchenmusikreferat. Das Sitzungsprotokoll ergeht an den Diözesanbischof und die Mitglieder der Kommission.
9. Die Kommission kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Diese Arbeitsgruppen können selbständig Fachleute beiziehen.
10. Der Leiter des Kirchenmusikreferates ist von Amts wegen Mitglied der Österreichischen Kirchenmusikkommission.

V. Finanzen

Fahrtkosten werden von der Diözese St. Pölten im Rahmen der budgetierten Mittel nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises ersetzt. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

VI. Inkrafttreten

Dieses Statut wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft gesetzt. Damit wird das Statut der Kommission für Kirchenmusik der Diözese St. Pölten vom 15. April 2001 (Diözesanblatt Nr. 4/2001, Zl. O-455/2000) außer Kraft gesetzt.

Zl. O: 797/19

St. Pölten, am 8. November 2019

Msgr. KR Kan. Dr. Gottfried Auer e.h.

Ordinariatskanzler

+Alois Schwarz e.h.

Diözesanbischof

4.

Statut der Diözesankommission für den Ständigen Diakonat

Die Diözesankommission für den Ständigen Diakonat in der Diözese St. Pölten ist für die Fragen und Aufgaben, die den Ständigen Diakonat betreffen, zuständig.

I. Aufgaben

1. Auswahl der Kandidaten für den Ständigen Diakonat in der Diözese St. Pölten. Die Ausbildungsleitung schlägt die Kandidaten in der Regel am Ende des Interessenjahres zur Aufnahme in den Ausbildungskreis und zum gegebenen Zeitpunkt zur Admissio vor. Der Bischof holt vor der Aufnahme in den Ausbildungskreis und vor der Admissio das Votum der Kommission ein.
2. Verantwortung um die Ausbildung der Kandidaten und die Weiterbildung der Ständigen Diakone.
3. Gewährleistung der spirituellen Betreuung der Ständigen Diakone.
4. Förderung des Ständigen Diakonats durch Werbung und Information allgemein und in verschiedenen Bereichen des kirchlichen Lebens.
5. Austausch der Erfahrungen mit dem Ständigen Diakonat in Österreich und der Weltkirche sowie Zusammenarbeit mit den dort zuständigen Stellen.

II. Zusammensetzung

Mitglieder von Amts wegen:

1. Diözesanbischof
2. Generalvikar
3. Weihbischof
4. Ausbildungsleiter für die Ständigen Diakone
5. Referent für die Ständigen Diakone
6. Leitung der Pastoralen Dienste

Vom Vorstand der ARGE entsandte Mitglieder:

7. Der von der Arbeitsgemeinschaft für die Ständigen Diakone (ARGE) gewählte Vorsitzende und dessen Stellvertreter
 8. Zwei Ehefrauen von Diakonen
- Weitere Mitglieder:
9. Ein Priester in pastoraler Leitungsfunktion mit Erfahrung in Zusammenarbeit mit Ständigen Diakonen
 10. Höchstens zwei weitere Mitglieder

III. Bestellung der Mitglieder

1. Der Diözesanbischof bestellt die Mitglieder per Dekret auf die Dauer von fünf Jahren.
2. Die unter II/9-10 genannten Mitglieder werden vom Diözesanbischof auf Vorschlag der Diözesankommission bestellt.
3. Der Diözesanbischof ist Vorsitzender der Diözesankommission. Er ernennt eines der Mitglieder zum geschäftsführenden Vorsitzenden.
4. Ausbildungsleiter und Referent werden vom Diözesanbischof bestellt.

IV. Arbeitsweise

1. Den Vorsitz der Diözesankommission führt der Diözesanbischof; bei seiner Abwesenheit vertritt ihn der geschäftsführende Vorsitzende.
2. Die laufenden Geschäfte der Diözesankommission

werden vom Referenten für die Diakone in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Vorsitzenden geleistet.

3. Die Diözesankommission wird mindestens zweimal im Jahr und darüber hinaus nach Notwendigkeit zu Sitzungen einberufen. Die Einberufung der Sitzung hat spätestens 14 Tage vor deren Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Referenten in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorsitzenden zu erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor dem Termin dem Referenten weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen. Dem (Geschäftsführenden) Vorsitzenden steht es zu, die vom Referenten erstellte Tagesordnung zu ergänzen oder zu korrigieren. Anträge zur Änderung der Tagesordnung, welche erst zu Beginn der Sitzung eingebracht werden, können nur mit Zustimmung des (Geschäftsführenden) Vorsitzenden behandelt werden.
4. Bei der Sitzung ist vom Referenten ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zuzusenden.
5. Innerhalb der Diözesankommission können Arbeitskreise gebildet werden, insbesondere für die Ausbildung und die Weiterentwicklung des Ständigen Diakonates. Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu ihren Beratungen Fachleute, die nicht der Diözesankommission angehören, beizuziehen.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Diözesankommission ist ehrenamtlich. Soweit Reisespesen anfallen, werden sie nach den gültigen Sätzen refundiert.

V. Finanzierung der Diözesankommission

Die Finanzierung der Diözesankommission, ihrer Arbeitskreise und der Ausbildungskreise erfolgt im Rahmen des Budgets des Bischöflichen Ordinariats.

VI. Inkrafttreten

Dieses Statut wird mit Wirkung vom 1. November 2019 in Kraft gesetzt. Damit wird das Statut der Diözesankommission für den Ständigen Diakonats vom 1. Dezember 2008 (St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 9/2008, Zl. O-1625/2008) außer Kraft gesetzt.

Zl. O-1033/19

St. Pölten, am 14. November 2019

Msgr. KR Kan. Dr. Gottfried Auer e.h.
Ordinariatskanzler

+Alois Schwarz e.h.
Diözesanbischof

5.

Richtlinien für die Fortbildung der Ständigen Diakone in der Diözese St. Pölten

A) Verpflichtende Fortbildung für Ständige Diakone in den ersten vier Jahren nach der Weihe („Verpflichtender Fortbildungspass“) - Grundlage: Ratio Nationalis, S. 35

1) Theologische Fortbildung

- 1.1) Ständige Fortbildung im Rahmen der Dekanatskonferenzen (soweit für den einzelnen Diakon möglich).
- 1.2) Beginnend mit dem Weihejahrgang 2018 organisiert die Ausbildungsleitung auch die verpflichtende Fortbildung der Diakone in den ersten vier Jahren nach der Weihe im Mindestausmaß von je einem Wochenende pro Jahr.
Auf der Grundlage der Ratio Nationalis, S. 35 sollen vor allem folgende Themenfelder behandelt werden:
 - Liturgie: Liturgischer Dienst des Diakons (im 1. Dienstjahr).
 - Pastoral: Homiletik, aktuelle gesellschaftliche Fragen bzw. Fragen der Kath. Soziallehre.
 - Weitere theologische Themen.

2) Begleitung durch den Referenten

In den ersten vier Jahren nach der Diakonenweihe finden verpflichtend zwei Gespräche mit dem Referenten für die Diakone statt. Dabei findet das erste Gespräch nach dem ersten Dienstjahr, das zweite im Lauf des vierten Jahres statt (inkl. Evaluierung des Arbeitsübereinkommens).

3) Spiritualität / Persönliches Geistliches Leben

- Regelmäßige persönliche Geistliche Begleitung (im Normalfall einmal pro Monat).
- Jährliche Teilnahme an Exerzitien oder Einkehrtagen oder Spirituellen Seminaren.

B) Verpflichtende Fortbildung für Ständige Diakone nach den ersten vier Jahren

1) Diakone mit diözesaner Anstellung

- 1.1) Verpflichtende Fortbildung
 - monatlich: im Rahmen der Dekanatskonferenz.
 - alle drei Jahre: Diözesaner Fortbildungstag für Diakone.
 - alle vier Jahre: „Septemberstudienwoche“ im Rahmen der Priesterfortbildung.
 - Altersgrenze: bis 65.

(Für Diakone mit kirchlicher Teilzeitanstellung sind individuelle Lösungen zu suchen.)

- 1.2) Empfehlungen und Angebote für die Fortbildung
 - Fortbildung im Rahmen der Weihejahrgänge.
 - Februarstudententagung innerhalb der Priesterfortbildung.
 - Angebote der Theologischen Kurse.
 - Angebote der Diözese, des Katholischen Bildungswerkes und weitere.
- 1.3) Spiritualität / Persönliches Geistliches Leben
 - Regelmäßige persönliche Geistliche Begleitung (im Normalfall einmal pro Monat).

- Jährliche Teilnahme an Exerzitien oder Einkehrtagen oder Spirituellen Seminaren.

2) Diakone mit Zivilberuf

2.1) Verpflichtende Fortbildung

- mindestens zweimal pro Jahr: Teilnahme an der Dekanatskonferenz.
- alle drei Jahre: Diözesaner Fortbildungstag für Diakone.
(- ein Tag in der Fastenzeit - ebenfalls eingeladen: Ehefrau und zuständiger Pfarrer.)

2.2) Empfehlungen für die Fortbildung

- Fortbildung im Rahmen der Weihejahrgänge.
- Einmal in vier Jahren: Teilnahme an der „Septemberstudienwoche“ der Priester.
- Teilnahme an der Februarstudententagung der Priester.
- Angebote der Diözese, des Katholischen Bildungswerkes und weitere.
- Angebote der Theologischen Kurse.

2.3) Spiritualität / Persönliches Geistliches Leben

- Regelmäßige persönliche Geistliche Begleitung (im Normalfall einmal pro Monat).
- Jährliche Teilnahme an Exerzitien oder Einkehrtagen oder Spirituellen Seminaren.

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung in Kraft.
Zl.O-1034/19

St. Pölten, am 14. November 2019

Msgr. KR Kan. Dr. Gottfried Auer e.h.

Ordinariatskanzler

+Alois Schwarz e.h.

Diözesanbischof

6.

Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2020

Auf Beschluss des diözesanen Wirtschaftsrates der Diözese St. Pölten (zuständiges Gremium gem. § 3 Kirchenbeitragsordnung (im folgenden Text KBO genannt)) vom 24. 09. 2019 und mit Zustimmung des Herrn Diözesanbischofs Dr. Alois Schwarz wurde der Anhang der Kirchenbeitragsordnung der Diözese St.Pölten abgeändert und lautet wie folgt:

1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von EUR 57,00.
- b) Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbstständiger Erwerbstätigkeit EUR 30,00 pro Jahr.
- c) Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit EUR 126,00 pro Jahr.
- d) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.
- e) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen,

sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

f) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

g) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt bei einem Einheitswert bis EUR 18.200,- 6,0 vom Tausend vom Mehrbetrag bis EUR 36.400,- 5,5 vom Tausend vom Mehrbetrag bis EUR 72.800,- 3,0 vom Tausend darüber 2,0 vom Tausend mindestens jedoch EUR 30,00.

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens jedoch EUR 126,00.

3) Kirchenbeitrag für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung beträgt

10 vom Hundert jenes Kirchenbeitrages, den der/die Betriebsinhaber/in nach dem Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle dass, der/die Betriebsinhaber/in aus der Kirche ausgetreten ist, zu leisten hätte, mindestens jedoch EUR 30,00.

4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens: EUR 16.300,00 für den Pflichtigen, EUR 7.000,00 für die Ehefrau und je EUR 2.000,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des nichtkatholischen Ehegatten der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

6) Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei

Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 41,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.

- c) Die Kinderermäßigung beträgt für
 ein Kind EUR 20,00
 für zwei Kinder EUR 42,00
 und für jedes weitere Kind EUR 34,00.

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Ehegatten abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten

Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.

- a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:

- | | |
|--|----------|
| 1) für jede Zahlungserinnerung | EUR 3,60 |
| 2) für jede Mahnung | EUR 3,60 |
| 3) für die Mahnung der Rechtsabteilung der Diözese St.Pölten | EUR 4,85 |
| 4) für die gerichtliche Klage | EUR 7,20 |
| 5) für die gerichtliche Exekution | EUR 7,20 |
- zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.

- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

- d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

- 8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.

- 9) Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt mit 01.Jänner 2020 in Kraft.

+ Dr. Alois Schwarz e.h.
 Bischof

Dieser Anhang wurde dem Kultusamt im Bundeskanzleramt mit 04. 11. 2019 schriftlich zur Kenntnis gebracht und von diesem mit Schreiben vom 14. 11. 2019 BKA-KA9.400/0005-IV/11/2019-Kultusamt/Referat IV/11 zur Kenntnis genommen.

7.

Ansuchen um personelle Veränderungen

Im Interesse einer rechtzeitigen Planung für die Veränderungen und Neubesetzungen von Seelsorgestellten wird gebeten, Pensionierungswünsche, Änderungswünsche personeller Art von Priestern und Laien sowie die eventuelle Bereitschaft, sich neuen Herausforderungen und Aufgaben zu stellen bis 31. Dezember 2019 dem Bischöflichen Ordinariat schriftlich bekannt zu geben. Später einlangende Änderungswünsche können kaum berücksichtigt werden. Laut can. 189 und 190 ist zur Gültigkeit jeder Veränderung bzw. jedes Amtsverzichtes die Annahme bzw. Verfügung des Diözesanbischofs erforderlich.

8.

Priesterstudententagung

Montag, 17. bis Mittwoch, 19. Februar 2020
im Bildungshaus St. Hippolyt, St. Pölten

Der diakonische Auftrag von Kirche.
Caritas in der Pfarre – Caritas in der Diözese

Montag, 17. Februar 2020

- | | |
|-----------|---|
| 09.15 Uhr | Hora media, Begrüßung |
| 09.30 Uhr | Dir. Hannes Ziselsberger und Team, St. Pölten
<i>Caritas – Geschichte, heutige Aufgaben, konkret in der Pfarre</i> |
| 12.30 Uhr | Mittagessen |
| 15.00 Uhr | Dir. Hannes Ziselsberger und Team, St. Pölten
<i>Teil II</i> |
| 18.00 Uhr | Vesper |
| 18.30 Uhr | Abendessen |

Dienstag, 18. Februar 2020

- | | |
|-----------|--|
| 07.15 Uhr | Eucharistiefeier
(verbunden mit den Laudes) |
| 09.00 Uhr | Prof. Dr. Bernhard Vondrášek, Benediktbeuern
<i>Nur eine dienende Kirche dient der Welt. Caritas im Zentrum der Pastoral – theologische Impulse und ihre Praxisrelevanz</i> |
| 12.00 Uhr | Mittagessen |
| 15.00 Uhr | Prof. Dr. Bernhard Vondrášek, Benediktbeuern
<i>Teil II</i> |
| 18.00 Uhr | Vesper |
| 18.30 Uhr | Abendessen |

Mittwoch, 19. Februar 2020

- | | |
|-----------|--|
| 07.45 Uhr | Laudes |
| 09.00 Uhr | Mag. Richard Solder, Wien
<i>Armes reiches Afrika. Eine Skizze zur aktuellen wirtschaftlichen und politischen Situation</i> |
| 11.15 Uhr | Lukas Steinwendtner, St. Pölten
<i>Das Engagement unserer diözesanen Caritas in Senegal</i> |

11.45 Uhr Abschluss
12.00 Uhr Eucharistiefeier
anschl. Mittagessen

Diakone und PastoralassistentInnen sind ebenfalls herzlich eingeladen.

Konzelebranten mögen Alba und grüne Stola mitbringen.
Nebenprogramm: Ausstellungen

9. Generalvisitationen 2020

Im Jahre 2020 finden in folgenden Pfarren Bischöfliche Generalvisitationen statt:

Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz

<i>Dekanat/Pfarre/n</i>		<i>Termin</i>
Horn	Kühnring	So, 17. Mai
	Reinprechtspölla	So, 17. Mai
	Neupölla	So, 28. Juni
Zwettl	Altmelon	Sa, 30. Mai
	Grainbrunn	Sa, 6. Juni
Amstetten	Ferschnitz	So, 21. Juni
Tulln	Freundorf	So, 20. September

Weihbischof Dr. Anton Leichtfried

<i>Dekanat/Pfarre/n</i>		<i>Termin</i>
Lilienfeld	Kleinzell	So, 24. Mai
Zwettl	Marbach am Walde	So, 7. Juni
Göttweig	Maria Langegg	So, 14. Juni
Spitz	Weinzierl am Walde	Sa, 17. Oktober
	St. Johann bei Großheinrichschlag	So, 18. Oktober

10. Festakademie zu Ehren des hl. Thomas von Aquin

Dienstag, 28. Jänner 2020

16.00 Uhr (Kapelle des Bildungshauses St. Hippolyt, Eybnerstr. 5, St. Pölten): Eucharistiefeier mit dem hochwürdigsten Herrn Weihbischof Dr. Anton Leichtfried

17.00 Uhr (Bildungshaus St. Hippolyt): Festakademie mit Festvortrag von Frau Prof. Dr. theol. habil. Katharina Westerhorstmann (z. Zt. Gastprofessorin an der Universität Notre Dame, Indiana, USA) zum Thema „Ecce homo. Die unterschiedlichen Dimensionen menschlicher Verletzlichkeit in ihrer Relevanz für die Theologische Ethik“

Im Rahmen der Feier findet die Sponson des Masterlehrgangs Vergleichendes Kanonisches Recht statt.

Der Rektor der Hochschule Prof. Dr. Josef Kreiml lädt im Namen des Professorenkollegiums dazu herzlich ein.

11. Sonntag des Wortes Gottes am 3. Sonntag im Jahreskreis

Papst Franziskus hat mit dem Motu Proprio „Aperuit Illis“ den 3. Sonntag im Jahreskreis zum Sonntag des Wortes Gottes bestimmt.

Papst Franziskus schreibt dazu „Mit diesem Schreiben möchte ich daher auf die vielen Bitten antworten, die vom Volk Gottes an mich herangetragen wurden, damit der Sonntag des Wortes Gottes in der ganzen Kirche übereinstimmend gefeiert werden kann. Es ist bereits zu einer weit verbreiteten Praxis geworden, dass sich die christliche Gemeinschaft zu bestimmten Gelegenheiten auf den großen Wert besinnt, den das Wort Gottes in ihrem alltäglichen Leben einnimmt. ... Deshalb lege ich fest, dass der dritte Sonntag im Jahreskreis der Feier, der Betrachtung und der Verbreitung des Wortes Gottes gewidmet sein soll. Dieser Sonntag des Wortes Gottes fällt so ganz passend in den Zeitabschnitt des Jahres, in dem wir unsere Beziehungen zu den Juden zu festigen und für die Einheit der Christen zu beten eingeladen sind.“

Am 26. Jänner 2020 wird erstmals weltweit dieser Sonntag des Wortes Gottes stattfinden. Das Österreichische Katholische Bibelwerk stellt Materialien und Anregungen zur Verfügung unter www.jahrederbibel.at sowie www.bibelwerk.at.

Jahre der Bibel

Es beginnt das zweite der von der Österreichischen Bischofskonferenz ausgerufenen drei Bibeljahre „BIBEL hören.lesen.leben“. Folgende Initiativen und Anregungen des Österreichischen Katholischen Bibelwerks werden in diesem Jahr stattfinden:

Von 9. - 11. Jänner 2020 befasst sich die jährlich stattfindende Pastoraltagung in Salzburg mit der Bibel.

Von 20. - 22. August 2020 veranstaltet das Österreichische Katholische Bibelwerk gemeinsam mit dem Bildungshaus Puchberg und dem Bibelwerk Linz die österreichweite bibelpastorale Studententagung zum Thema „Grenzen überwinden. Die Apostelgeschichte“.

Eine besondere Festzeit für die Bibel stellt die österreichweit angesetzte „Bibelfestwoche“ dar. Sie lädt von 25. September bis 4. Oktober 2020 Pfarren, kirchliche Institutionen und sonstige Einrichtungen dazu ein, ihren je eigenen Zugang zur Bibel vorzustellen.

Informationen finden sich unter www.jahrederbibel.at.

12. Diözese St. Pölten: Information Logo- und Homepagerelaunch 2020

Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten zur Homepageüberarbeitung wurde seitens der Diözesanleitung beschlossen, das Logo der Diözese St. Pölten (Domturm mit Schriftzug) zu erneuern. Neben der Lesbarkeit der inhaltlichen Bedeutung sind die zentralen Anforderungen die optimale Anwendbarkeit in diversen Medienformaten und die Anwenderfreundlichkeit. Unter der Projektleitung des Kommunikationsreferates wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus 10 Personen aus unterschiedlichen Bereichen der Diözese zusammengestellt. Diese erarbeiteten eine inhaltliche Orientierung sowie die detaillierte Ausarbeitung des neuen Logos. Derzeit werden die Anwendbarkeit in den unterschiedlichen Dienststellen sowie markenrechtliche Faktoren des finalen Entwurfs geprüft. Einige

Dienststellen verwenden eigene bzw. österreichweit gültige Logos. Diese sind mit dem erneuerten Logo der Diözese in Zukunft grafisch zu verknüpfen. Das neue Logo wird gleichzeitig mit dem Homepagerelaunch vorgestellt werden.

Aus Gründen des Auslaufens des aktuell gültigen Logos im Jahr 2020 bitten wir, dies bei der Höhe von Drucksortenaufgaben bzw. bei Bestellungen zu bedenken. Das derzeit aktuelle Logo bestehend aus Domturm mit Schriftzug ist vollumfänglich gültig und kommt bis zur Vorstellung des neuen Logos ohne Einschränkungen zur Anwendung. Mit dem Relaunch werden auch Vorlagen für den täglichen Anwendungsbereich zur Verfügung gestellt (Signaturen, Visitenkarten, Briefpapier, etc.). Ein Übergangskorridor in der Nutzung im Jahr 2020 ist eingeplant. Danach ist das neue Logo zu verwenden.

Rückfragen: Referat für Kommunikation der Diözese St. Pölten, presse.stpoelten@kirche.at

13. Information Filmprojekt über Bischof Memelauer

2020 entsteht ein dokumentarisches Filmporträt „Das Land, der Bischof und das Böse, Michael Memelauer“. Bischof Michael Memelauer ist in seiner persönlichen Heimat (Oed-Öhling, Wallsee Sindelburg) und in St. Pölten, seiner Diözese, noch immer vielen gegenwärtig. Er war eine der prägendsten Figuren der katholischen Kirche und des Landes Niederösterreich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sowie ein kritischer Beobachter seiner Zeit. Eine seiner unvergessenen Handlungen ist die mutige Silvesterpredigt des Jahres 1941 gegen die Euthanasie. In zahlreichen Spielszenen wird er in der aufwändigen Kinodokumentation porträtiert. Anita Lackenberger, die schon für zahlreiche kreuz und quer Sendungen, unter anderem das Filmporträt über „Hildegard Burjan“, das History Universum „Gmünd – Leben an der Grenze“ und den Spielfilm „Ein Wilder Sommer“ umgesetzt hat, zeichnet für Buch und Regie verantwortlich.

Ein Plakat für die Pfarren liegt bei!

Weitere Informationen: Mag. Kathrin Hahn, Diözese St. Pölten, k.hahn@kirche.at, 02742/324-115, vormittags

14. Laudate Dominum

Diesem Diözesanblatt liegen für alle Pfarrämter Folder und Plakate zur Internationalen Kirchenmusikwoche „Laudate Dominum“ von 3. Februar bis 9. Februar 2019 im Bildungshaus St. Hippolyt bei.

15. Diözesannachrichten

Diözesankommission für den Ständigen Diakonat

Mit 19. November 2019 wurden für die Periode 2019 bis 2024 bestellt:

Weihbischof Dr. Anton Leichtfried zum Geschäftsführenden Vorsitzenden.

Zu weiteren Mitgliedern:

Prälat Mag. Eduard Gruber, Generalvikar.

Dr. Rupert Grill, Ausbildungsleiter f. d. Ständigen Diakone.

Thomas Resch, Referent für die Ständigen Diakone.

Dr. Gerhard Reitzinger, Leitung der Pastoralen Dienste.

Klaus Killer, Vorsitzender ARGE Diakone.

Mag. Gottfried Fischl, Stellv. Vorsitzender ARGE Diakone.

Mag. Josef Weiss, Stellv. Vorsitzender ARGE Diakone.

Mag. Elisabeth Fiedelsberger und Christiane Neuhold,

Vertreterinnen der Ehefrauen von Diakonen.

Inkardinierung

Ryszard Chycki, bisher Moderator in Vitis und Echtsenbach, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2019 in die Diözese St. Pölten inkardiniert und zum Pfarrer dieser Pfarren ernannt.

Pfarrer

Ryszard Chycki, bisher Moderator in Vitis und Echtsenbach, wurde mit seiner Inkardinierung per 1. Oktober 2019 zum Pfarrer dieser Pfarren ernannt.

Provisor

Kan. KR Mag. Herbert Döller, Pfarrer und Dechant in Waidhofen an der Ybbs, wurde mit 1. Oktober 2019 zusätzlich zum Excurrendo-Provisor der Pfarre Zell an der Ybbs bestellt.

Aby Joseph, Moderator in Gföhl, wurde mit Wirksamkeit vom 1. November 2019 zusätzlich zum Provisor der Pfarren Lichtenau und Rastbach bestellt.

P. Artur Kania CMM, Moderator in Rastenfeld und Friedersbach, wurde mit Wirksamkeit vom 1. November 2019 zusätzlich zum Provisor der Pfarre Niedergrünbach bestellt.

Pensionierung

Mag. Reinhard Kittl, Pfarrer in Zell an der Ybbs, wurde mit 1. Oktober 2019 in den dauernden Ruhestand übernommen.

Pfarrverbände

Mit 1. Oktober 2019 wurden umbenannt: Der Pfarrverband Arbesbach – Altmelon – Griesbach – Langschlag – Oberkirchen in Pfarrverband St. Franziskus im Waldviertel sowie der Pfarrverband St. Valentin – Langenhart – Erla – Ernsthofen – St. Pantaleon in Pfarrverband Enns-Donau-Winkel.

Dienststelle Bischöfliches Ordinariat

Vizekanzler MMag. Christian Ebner M.A. wurde mit 1. November 2019 mit den Agenden des Dienststellenleiters des Bischöflichen Ordinariats betraut. Das Amt und die kanonischen Kompetenzen des Ordinariatskanzlers bleiben davon unberührt.

Diözesankonservatorat und Diözesanmuseum

MMag. Barbara Taubinger wurde mit 1. November 2019 zur Leiterin des Diözesankonservatorats und des Diözesanmuseums bestellt. Bis zum Pensionsantritt des derzeitigen Leiters Dr. Wolfgang Huber am 31. Dezember 2019 übt sie diese Funktion gemeinsam und im Einvernehmen mit diesem aus.

Diözesangericht

Mit 1. Oktober 2019 auf die Dauer von fünf Jahren wurden bestellt: Dr. Gabriele Posekany zur Diözesanrichterin, Dr. Joachim Losehand zum Vernehmungsrichter

Phil. Theol. Hochschule

Ao. Univ. Prof. Dr. Hans Hödl wurde für das Studienjahr 2019/2020 zum Lehrbeauftragten für Religionswissenschaft bestellt.

Katholische Aktion

Monsignore KR Johann Zarl wurde mit 12. November 2019 zum Geistlichen Assistenten der Katholischen Aktion der Diözese St. Pölten bestellt.

Stift Göttweig

Ing. Mag. P. Christian Gimbel OSB wurde mit 1. Oktober 2019 zum Provisor der Pfarren St. Veit an der Gölsen und Schwarzenbach an der Gölsen ernannt – anstelle von Mag. P. Altmann Wand OSB, der weiterhin Pfarrer in Rohrbach und Kleinzell bleibt.

Stift Lilienfeld

P. Norbert Buhl wurde mit Wirksamkeit vom 1. November 2019 zum Provisor von Loiwein und Obermeisling bestellt.

MMag. Dr. P. Joachim Zitko OCist. wurde mit Wirksamkeit vom 1. November 2019 als Moderator von Lichtenau, Loiwein, Niedergrünbach, Obermeisling und Rastbach enthoben.

Franziskaner

P. Lucjan Hozer OFM wird über Vorschlag der Franziskanerprovinz Austria mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2019 zum Pfarrer der Pfarre Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in St. Pölten bestellt – anstelle von P. Elizeusz Hrynko OFM.

P. Klemens Pieczko OFM wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2019 zum Kaplan der Pfarre Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in St. Pölten bestellt.

PastoralassistentInnen

Elisabeth Peyer wurde per 19. Oktober 2019 von der Pfarre Zwentendorf in die Pfarre Königstetten versetzt.
Mag. Pia Eder scheidet mit 31. Dezember 2019 aus.

Pfarrhelferin

Helga Batek wurde zusätzlich zu ihren Aufgaben als Pfarrsekretärin mit 1. November 2019 zur Pfarrhelferin im Pfarrverband Dobersberg bestellt.

Todesfälle

GR Maximilian Kreuzer, Pfarrer i. R. von Neuhofen an der Ybbs, ist am 25. Oktober 2019 im 86. Lebensjahr und im 62. Jahr seines Priestertums verstorben.

Ferdinand Pitzl, Ständiger Diakon in Purgstall, ist am 26. Oktober 2019 im 79. Lebensjahr und im 36. Jahr seines Ständigen Diakonates verstorben.

Beten wir für unsere verstorbenen Mitbrüder!

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

30. November 2019

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

Mag. Eduard Gruber
Generalvikar

Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten
Österreichische Post AG INFO.Mail Entgelt bezahlt

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN VERLAGSPOSTAMT
3100 ST. PÖLTEN

Zul.Nr. WoGZ 381 U

Pb.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten, Hersteller: Hausdruckerei der Diö-
zese St. Pölten, Klostersgasse 15, 3101 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten,
Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten,

DVR.Nr.0029874(12437)